

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau

Vom 02.07.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. 101), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Psychologie am 5. Dezember 2018 die nachfolgende erste Änderungsordnung der Promotionsordnung vom 3. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt 8/2014, S. 3) beschlossen. Diese erste Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 4. Dezember 2019, Az. 15423 Tgb.Nr.: 2690/19 genehmigt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau vom 3. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt Nr. 8/2014), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Bewerberin oder der Bewerber hat in einem solchen Fall den Nachweis angemessener Fachkenntnisse im Promotionsfach durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 6 zu erbringen. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers, in welchem die Kenntnisse der Psychologie, insbesondere der Methodenpsychologie oder im Promotionsfach Kommunikations- und Medienwissenschaft entsprechend Kenntnisse der Methoden der Kommunikationspsychologie, begründet und nachgewiesen werden können, beschließen, auf ein Eignungsfeststellungsverfahren zu verzichten.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Zu Beginn des Promotionsverfahrens ist zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer eine Betreuungsvereinbarung zu schließen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

3. § 10 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Exemplare müssen gebunden und mit Titelblatt, Seitennummerierung, einer Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis, einem Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers, sowie einer digitalen Version im pdf-Format der Dissertation versehen sein.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“

c) Satz 4 wird gestrichen.

d) Satz 5 wird zu Satz 4.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligung einer Berichterstatlerin oder eines Berichterstatters, die im Ausland tätig sind, ist erwünscht.“

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In diesem Falle muss keine weitere Person unter den Berichterstatlerinnen oder Berichterstatlern Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs 8: Psychologie oder Habilitierte gemäß § 61 Abs. 1 HochSchG oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit gemäß § 61 Abs 2a HochSchG sein.“

5. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Dissertation können auch Zeitschriftenmanuskripte eingereicht werden. In der Regel sollen drei Manuskripte in Erst- bzw. Alleinautorenschaft in englischer Sprache verfasst sein. Diese sollen in einschlägigen Fachzeitschriften mit *peer review* eingereicht worden sein (publikationsorientierte Promotion). Wenigstens eines dieser Manuskripte soll zum Druck angenommen oder gedruckt worden sein. Über die als Promotionsleistung eingereichten Zeitschriftenmanuskripte hinaus ist ein zusätzlicher Text (Synopsis) einzureichen, in dem eine Einordnung der Zeitschriftenmanuskripte aus einer übergeordneten Perspektive heraus vorzunehmen ist. Für Manuskripte, die nicht in Alleinauthorschaft verfasst wurden, muss der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden sowie aller anderen Autorinnen und Autoren ausgewiesen werden.“

6. In § 16 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die oder der Promovierende darf die Gutachten einsehen.“

7. In § 17 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Vertretungsfall hat die Vertreterin oder der Vertreter die Dissertation zu lesen.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„An die Hochschulbibliothek sind unentgeltlich abzuliefern: Drei Exemplare zur Archivierung und zusätzlich entweder

1. Vier weitere Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder

2. der Veröffentlichungsnachweis, nach dem ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel oder die Verfügbarkeit bei „print-on demand“ mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren für mindestens zwei Jahre übernimmt sowie eine schriftliche Erklärung des Verlegers zur Verfügbarkeit von 150 Exemplaren für mindestens zwei Jahre oder

3. eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind; die Doktorandin oder der Doktorand muss versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Zudem sind zwei gebundene Exemplare der endgültig angenommenen Version der Dissertation abzugeben.

Bei Veröffentlichung nach Absatz 4 Nr. 1 kann sich die Doktorandin oder der Doktorand zur Vervielfältigung der Dissertation gegen Erstattung der Kosten der Universitätseinrichtungen bedienen. Bei Veröffentlichung nach Absatz 4 Nr. 2 hat die Doktorandin oder der Doktorand bei der Promotionskommission die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung vor deren Drucklegung einzuholen, sofern diese Textfassung von der als Dissertation eingereichten Textfassung abweicht. Die Veränderungen gegenüber der Originalversion sind kenntlich zu machen. Bei einer Titeländerung ist in der Druckversion auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen. Eine Veröffentlichung nach Abs. 4 Nr. 3 setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht überträgt, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die vollständigen Exemplare nach Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 1 müssen mit einer Zusammenfassung im Umfang von höchstens einer Seite sowie mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem sie unter namentlicher Nennung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Berichterstatterinnen und Berichterstatter und unter Angabe des Datums der wissenschaftlichen Aussprache zu bezeichnen sind als „vom Promotionsausschuss des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) genehmigte Dissertation.“

9. Dem Anhang 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Der inhaltliche Teil eines Dissertationsexposés soll ca. 10 Seiten umfassen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht mit Antrag nach der geänderten Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Landau, den 02.07.2020

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld